jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/12/11 2Ob449/57, 5Ob62/18f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1957

Norm

ABGB §874

Rechtssatz

Nach § 874 ABGB ist nur der Schaden zu ersetzen, der durch die widerrechtliche Einwirkung auf den Willen des Betrogenen verursacht wurde. Dieser Schaden kann darin bestehen, daß der Betrogene infolge des Betruges einem ihm nachteiligen Vertrag geschlossen hat oder darin, daß er infolge des Vertrages, den er unter dem Einfluß des Irrtums eingegangen ist, einen ihm vorteilhaften Vertrag nicht geschlossen hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 449/57
  Entscheidungstext OGH 11.12.1957 2 Ob 449/57
- 5 Ob 62/18f
  Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 62/18f
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0025334

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at